

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/164-175>

Rg **17** 2010 164–175

Christoph H. F. Meyer

Zum Streit um den Staat im frühen Mittelalter

Zum Streit um den Staat im frühen Mittelalter*

»Nutzen und Nachteil anachronistischer Begriffe« ist ein Klassiker rechtshistorischer Methodendiskussionen der 1960er bis 1980er Jahre, um den es in jüngerer Zeit – wie um Methodenfragen insgesamt – still geworden ist. Das liegt vielleicht auch daran, dass die ferne Vergangenheit, für die sich das Problem besonders stellt, weitgehend aus dem Blickfeld des Fachs geraten ist. Von der Rechtshistorie fast unbemerkt wird dagegen in der Mediävistik, die einmal wichtige Anstöße zur Anachronismusdebatte gegeben hat, seit einigen Jahren die Frage nach der Anwendbarkeit des Staatsbegriffes auf das frühe Mittelalter (wieder) intensiv diskutiert. – Ein kurzer Blick auf die Forschungsgeschichte lässt die Hintergründe erkennen.

Für die deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung des frühen 20. Jahrhunderts war der mittelalterliche Staat eine Selbstverständlichkeit. »Der Staat also ist so alt wie der Mensch«, heißt es etwa in Friedrich Keutgens 1918 erschienenem Buch »Der deutsche Staat des Mittelalters«.¹ Dagegen erscheint es etwa seit den 1960er Jahren schon fast verpönt, für diese Zeit von »Staat« zu sprechen. Zwischen den beiden Positionen liegt die sog. Neue Deutsche Verfassungsgeschichte im Allgemeinen und der Erfolg von »Land und Herrschaft« im Besonderen, das Otto Brunner, einer der wichtigsten Exponenten dieser Richtung, 1939 veröffentlichte.² Allgemein bekannt, wenn auch in der Einschätzung umstritten, sind die zeitgenössischen Hintergründe des Buches, insbesondere Brunners Rückgriff auf Carl Schmitt.³ Unabhängig davon ist jedoch für den Verfasser genauso wie für andere Vertreter der Neuen Verfassungsgeschichte (z. B. Walter Schlesinger und Theodor Mayer) festzuhalten, dass ihre Werke erst in der Nachkriegszeit vollen Einfluss entfalteten. Dieser Einfluss schlug sich mit Blick auf das Frühmittelalter u. a. in zweierlei Hinsicht nieder. Zum einen interessierte man sich nicht mehr so sehr wie die ältere Forschung für Institutionen und Normen und stattdessen vor allem für die personalen Strukturen von Herrschaft, was auch mit deren vermuteten germanischen Ursprüngen in Beziehung stand. »Staat« war, wenn überhaupt, nur noch »Personenverbandsstaat«.⁴ Zum anderen fanden Brunners Bemühungen, moderne Ausdrücke wie

* Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, hg. von WALTER POHL und VERONIKA WIESER (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 386 / Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2009, 616 S., 6 Abb., ISBN 3-7001-6604-7

1 F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918 (ND Aalen 1963), 3. Keutgen beruft sich hier auf H. LEO, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates, Bd. 1, Halle 1833, 2: »Der Staat ist unmittelbar mit dem Menschen gegeben«. Dazu vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Organ, VII–IX, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, Stuttgart 1978, 561–622, 603 f.

2 Für einen kritischen Überblick vgl. F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243

(1986) 529–589; B. SCHNEIDMÜLLER, Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005) 485–500, 496 sowie allgemein E. GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970, München 2005.

3 H.-H. KORTÜM, »Wissenschaft im Doppelpaß«? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: HZ 282 (2006) 585–617; B. KANNOVSKI, Brunner, Otto, in: HRG, Bd. 1, Berlin ²2008, 696–698 (mit weiterer Literatur).

4 W. POHL, Personenverbandsstaat, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 22, Berlin, New York ²2003, 614–618.

»Staat« durch quellenmäßige oder quellennähere Termini (z. B. »Herrschaft«⁵) zu ersetzen, im Rahmen eines nicht nur von ihm geschärften begriffsgeschichtlichen Problembewusstseins starken Widerhall.

Vor diesem Hintergrund ist eine seit den späten 1980er bzw. den frühen 1990er Jahren zwischen Johannes Fried⁶ und Hans-Werner Goetz⁷ geführte Kontroverse zu sehen, mit der auch der vorliegende Sammelband in Zusammenhang steht.⁸ Die Debatte hat ihren Ursprung in der Auseinandersetzung um die Bedeutung von *regnum* in der Karolingerzeit, betraf aber eigentlich von Anfang an auch die grundsätzlichere Frage der Anwendbarkeit des Staatsbegriffes. Stark vereinfacht lassen sich die beiden Positionen folgendermaßen charakterisieren: Auf der einen Seite steht Fried's Auffassung, wonach die Karolingerzeit nicht über eine allgemeine begriffliche Vorstellung von dem verfügte, was heute mit »Staat« und dessen Merkmalen (z. B. Staatsvolk, Staatsgebiet und Gewaltmonopol) umschrieben wird. *Regnum* kann dementsprechend auch nicht so gedeutet werden, als hätten die Zeitgenossen damit die Vorstellung eines von der Person des Königs unabhängigen Herrschaftsverbandes zum Ausdruck bringen wollen. Wenn jenseits von Kirche und Königshaus keine adäquaten Abstracta zur Verfügung standen, um sich einen Begriff von »Staat« zu machen, konnte man ihn auch nicht in die Realität umsetzen. Demgegenüber nimmt Goetz insbesondere für die Karolingerzeit nicht die Existenz eines Staates im Sinne der Moderne an, wohl aber eine im Begriff des *regnum* fassbare, zeitgenössische Vorstellung von Staat, der bereits losgelöst von der Person des Königs erscheint. Dabei ist »Staat« für Goetz nicht nur »ein moderner (konzeptiver) ›Ordnungsbegriff‹ der Geschichtswissenschaft für die politische Ordnung«, sondern auch Bezeichnung für ein Veränderungen unterworfenen historisches Phänomen.⁹

In den letzten Jahren hat die Kontroverse weitere Kreise gezogen. Dazu gehören etwa Stellungnahmen deutschsprachiger Autoren, die sich mit einer der beiden Positionen ganz oder teilweise solidarisieren. Daneben finden sich auch in der englischen Literatur Voten zugunsten einer breiten Verwendung des Terminus *state*, der aber mit dem deutschen »Staat« nicht deckungsgleich ist.¹⁰ Abgesehen von einzelnen Diskussionsbeiträgen sind unter Federführung von Walter Pohl in den Jahren 2006 und 2009 zudem zwei Sammelbände erschienen, die sich mit dem Thema

5 W. POHL, Herrschaft, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 14, Berlin, New York 2000, 443–457.

6 J. FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen »Kirche« und »Königshaus«, in: HZ 235 (1982) 1–43; DERS., Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten

Theoriebildung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter, hg. von J. MIETHKE und K. SCHREINER, Sigmaringen 1994, 73–104; DERS., Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von B. JUSSEN, München 2005, 83–89.

7 H.-W. GOETZ, Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: ZRG GA 104 (1987) 110–189; DERS., Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, 180–185; DERS., Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: Il feudalismo nell'alto Medioevo, Spoleto 2000, 85–143; DERS., Die Wahrnehmung von »Staat« und »Herrschaft« im frühen Mittelalter, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von S. AIRLIE, W. POHL und H. REIMITZ (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 334/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, 39–58. Ferner vgl. die Beiträge in dem hier besprochenen Sammelband.

8 Für einen Überblick vgl. S. REYNOLDS, The Historiography of the Medieval State, in: Companion to Historiography, hg. von M. BENTLEY, London, New York 1997, 117–138; R. DAVIES, The Medieval State: The Tyranny of a Concept?, in: Journal of Historical Sociology 16 (2003) 280–300; W. POHL, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter (Fn. 7) 9–38; J. R. LYON, The Medieval German State in Recent Historiography, in: German History 28 (2010) 85–94.

9 GOETZ, Moderne Mediävistik (Fn. 7) 181.

10 So z. B. J. L. NELSON, Kingship and Empire in the Carolingian world, in: Carolingian Culture: Emulation and Innovation, hg. von R. MCKITTERICK, Cambridge 1994, 52–87, 64 ff.; J. CAMPBELL, The Late Anglo-Saxon State: A Maximum View, in: DERS., The Anglo-Saxon State, London, New York 2000, 1–30; C. WICKHAM, Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800, Oxford 2007, 56–150 (insbesondere 80–124).

beschäftigen, der schmalere Band »Staat im frühen Mittelalter« (2006) und der hier interessierende umfangreichere von 2009.¹¹ Beide liegen, den Herausgebern und einem Teil der Verfasser nach zu urteilen, eher auf der Linie von Goetz, was im Falle des neueren Bandes schon deshalb nicht überrascht, weil er (und Jörg Jarnut) maßgeblich an der Konzeption beteiligt waren.

Soviel zum Hintergrund. »Der frühmittelalterliche Staat«, der auf eine im September 2007 in Wien veranstaltete Tagung »Staat und Staatlichkeit im Früh- und Hochmittelalter« zurückgeht, zerfällt konzeptionell in zwei Teile. Am Anfang stehen 15 Aufsätze als »exemplarische Längsschnitte« (3–182), in denen für einzelne Regionen oder Länder Befunde präsentiert werden. Dieser erste Teil gliedert sich chronologisch in drei Abschnitte: Römische Traditionen und ihre Veränderungen (500–700), Staatlichkeit der Karolingerzeit (700–900) sowie Europäische Staatlichkeit nach der Auflösung des karolingischen Imperiums (850–1050): Neuanfang oder Kontinuität? Fast doppelt so umfangreich ist der zweite, eher systematische Teil zu »Grundlagen, Grenzen und Probleme[n] der Staatlichkeit« (183–522). Die darin enthaltenen 23 Artikel gruppieren sich um fünf Themen: Träger; Ressourcen und Organisation; Legitimierung und symbolische Fundierung; Zeitgenössische Vorstellungen und Konzepte sowie Grenzen und Widerstände. Den Rahmen der insgesamt 38 Beiträge bilden ein kurzes Vorwort (IX–X) und ein von Hans-Werner Goetz verfasster »Versuch einer resümierenden Bilanz« (523–531), der u. a. den Fragenkatalog (524 f.) enthält, der den Referenten bzw. Verfassern von Seiten der Organisatoren zur Orientierung an die Hand gegeben worden war. Den Abschluss bilden Verzeichnisse der Abkürzungen, Quellen und Literatur, ein Register sowie eine Aufstellung der Autorinnen und Autoren (533–616).

Der Band zeichnet sich, wie der Titel bereits vermuten lässt, durch eine Vielzahl von Einzelbefunden aus. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus dem weitgespannten chronologischen Rahmen, der die Merowinger-, Karolinger- und die Ottonenzeit umfasst. Damit eröffnet sich ein weites Feld, dem man mühelos drei Einzelbände hätte widmen können. Wenn nun der vorliegende Band eine Schwerpunktbildung in der Karolingerzeit erkennen lässt, so erklärt sich das nicht nur daraus, dass dies der eigentliche Schauplatz der Kontroverse zwischen Fried und Goetz ist. Vielmehr hat die gerade mit Blick auf das Fortbestehen spätantiker Traditionen

11 Staat im frühen Mittelalter (Fn. 7).

höchst interessante vorkarolingische Zeit bereits in Bänden Berücksichtigung gefunden, die zwischen 1997 und 2005 im Rahmen des internationalen Forschungsprojekts »The Transformation of the Roman World« publiziert worden sind.

Wie bei jeder Auswahl so wären auch im vorliegenden Falle andere Akzentsetzungen vorstellbar. Das gilt – gerade mit Blick auf die Friedsche Position – z. B. für eine stärkere Berücksichtigung des zeitgenössischen theoretischen Wissens.¹² Demgegenüber ließe sich etwa fragen, wie viel der Blick auf Gender-Probleme oder Gesandtschaften zur Debatte um den Staat tatsächlich beiträgt. Methodisch ansprechend sind die von R. Schieffer und H. Keller verfassten Artikel über den Forschungsstand zur Staatlichkeit in der Karolinger- bzw. der Ottonenzeit. Ähnliches hätte man sich auch für andere Bereiche gewünscht. – Angesichts des Umfangs des Gesamtbandes ist es hier nicht möglich, sämtliche oder auch nur die meisten der 38 Artikel zu würdigen. Die folgende Auswahl beruht vor allem auf der Frage, inwieweit Aufsätze auf die Kontroverse zwischen Fried und Goetz oder auf rechtshistorische Themen näher eingehen. Dabei steht eine erste inhaltliche Bestandsaufnahme im Vordergrund.

Am Anfang der insofern einschlägigen Studien steht der Artikel von Jarnut (Der langobardische Staat, 23–29). Der Verfasser hebt zunächst (23) auf die Sinnlosigkeit der Frage ab, ob man von »Staat« in Bezug auf das Frühmittelalter sprechen dürfe, da die Antwort von der jeweiligen Staatsdefinition abhängt. Im Anschluss an Goetz untersucht Jarnut dann den von Paulus Diaconus in seiner *Historia Langobardorum* verwendeten Begriff des *regnum* und betrachtet in diesem Zusammenhang Elemente langobardischer Staatlichkeit (Pavia als Hauptstadt, Gottesgnadentum, *iudices*, etc.). Weiterhin fragt er (28 f.) nach drei zentralen Merkmalen des modernen Staatsbegriffs (Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt) und sieht diese auch im Langobardenreich des 7. bzw. 8. Jahrhunderts verwirklicht, macht aber vorab (23) deutlich, dass sich andere Aspekte des heutigen Begriffsverständnisses (z. B. bürokratischer Staatsapparat, Souveränität und Transpersonalität) für die Langobarden nicht nachweisen lassen, man also vom langobardischen *regnum* als einer »transpersonalen Institution« nur in einem weiteren Sinne sprechen kann.

Einen Überblick zu dem eigentlichen Schauplatz der Debatte, d. h. der Karolingerzeit, bietet Rudolf Schieffer (Die internationale

12 Dazu vgl. J. W. BUSCH, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur »Staatsprache« des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio*, Hannover 2007 (mit weiterführender Literatur).

Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit, 43–49). Er betrachtet nach nationalen Wissenschaftstraditionen gesondert die forschungsgeschichtliche Entwicklung in Deutschland, Frankreich, Italien und England. Es zeigt sich, dass die Kontroverse um den Staatsbegriff weitgehend eine deutschsprachige Veranstaltung ist, die in Italien und England eher am Rande verfolgt wird. Ein anderes Bild ergibt sich dagegen für Frankreich, wo für das 3. bis 9. Jahrhundert ein traditionelles und grundsätzliches »Vertrauen[s] in die römische Staatskontinuität auf gallischem Boden« (47) besteht.

Das Gegenstück zu diesem Artikel bildet der Beitrag von Hagen Keller (Die internationale Forschung zur Staatlichkeit der Ottonenzeit, 113–131). Der Verfasser weist in einem ersten Schritt (113–117) auf das Problem der begrenzten Übersetzbarkeit zentraler deutschsprachiger Termini (z. B. »Staat und Staatlichkeit«, »Herrschaft« oder »Herrschaftsverband«) in andere Sprachen hin. In einem zweiten Teil (117–122) beschäftigt er sich mit der Wirkungsgeschichte der Neuen Verfassungsgeschichte. An die Stelle des von der Forschung des 19. Jahrhunderts verschiedentlich gesehenen Verfalls des germanischen Volksstaates seit der Karolingerzeit trat der Gedanke, aus einem ursprünglich personalen Herrschaftsverband hätte sich allmählich eine transpersonale, flächendeckende Organisation entwickelt. Die Anfänge dieser Entwicklung wurden in das 12. Jahrhundert verlegt und in die Neuzeit fortgeschrieben. In seinem dritten und letzten Teil (122–131) geht Keller hinsichtlich der Ottonenzeit auf »das analytische Potential des Begriffs ›Staat‹« (125) ein. Dabei gelangt er zu einer eher negativen Einschätzung. Größeren Wert billigt er einem Verständnis der Ottonenzeit als »Königsherrschaft ohne Staat« (in Anlehnung an den Untertitel eines Buches von Gerd Althoff) zu, d. h. einer Königs- und Gruppentherrschaft, die ganz entscheidend aufgrund von »Spielregeln der Politik« (Althoff) funktionierte, die ihrerseits auf Ritualen und symbolischer Kommunikation beruhten.

Im Vergleich zu dieser relativ »staatskritischen« Position formuliert Steffen Patzold in seinem Beitrag (Bischöfe als Träger der politischen Ordnung des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert, 255–268) eine eher entgegengesetzte Sicht, die teilweise mit Auffassungen seines Lehrers Goetz korreliert. Der Aufsatz zerfällt in zwei bzw. drei Teile. In den Einführungspassagen (255–258) befasst sich der Verfasser mit der Debatte um den Staat. Es folgen zwei Ab-

schnitte, die in erster Linie auf der Analyse von Kapitularien und Konzilskanones beruhen. In ihnen geht Patzold zum einen der Frage nach, welche Aussagen über Bischöfe getroffen und mittels welcher Kategorien sie eingeordnet werden (258–265), zum anderen untersucht er die Rolle, die Bischöfe und andere Kleriker bei der Umsetzung solcher normativer Vorstellungen spielen konnten (265–267). – Von Interesse sind hier vor allem Patzolds allgemeinere Überlegungen zu der Frage: »War das Frankenreich der Karolingerzeit staatlich verfasst?« (254). Dazu steuert er mit Blick auf das Gegenargument einer Verwässerung des Staatsbegriffs eine neue Überlegung bei: Angesichts von Gegenwartsphänomenen wie z. B. zerfallenden Staaten (*failing states*),¹³ der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols in Europa und der wachsenden Rolle nicht-staatlicher Institutionen sind die klassischen, um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entwickelten Theorien über den Staat zum Teil überholt. Jedenfalls kann man nicht mehr einen monolithischen Staatsbegriff der Moderne voraussetzen, an dem sich das frühe Mittelalter messen lassen muss. Dadurch wird der Weg frei, nach Formen von »Governance« unterschiedlicher, miteinander zusammenarbeitender Institutionen im Frankenreich des 8./9. Jahrhunderts zu fragen, »das zwar kein »failed state« war, in dem aber doch zweifellos Räume begrenzter Staatlichkeit existierten« (258).

Ein zweiter Beitrag zu einem rechtshistorischen Thema stammt von Brigitte Kasten (Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, 331–353). Die Verfasserin geht zunächst der bewegten Forschungsgeschichte seit 1990 nach (331–335), die vor allem durch die Infragestellung zentraler Positionen der älteren Literatur durch Susan Reynolds' 1994 erschienenes Buch »Fiefs and Vassals« geprägt ist. Reynolds Grundthese, wonach die Auffassung, Königsherrschaft beruhe auf einem lehnsrechtlich organisierten Herrschaftssystem, ein auf Deutungen gelehrter Juristen beruhendes modernes Konstrukt sei, hat für das frühe Mittelalter u. a. zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof als Vertretern einer juristischen Konstruktion des Lehnswesens auf Kosten sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Zusammenhänge geführt. Teil dieser kritischen Vergewisserung ist der Aufsatz von Kasten, die den historischen Begriff, nicht jedoch das geschichtliche Phänomen des Lehnswesens demontieren will (335). Der Weg zu einer solchen Revision führt über die Frage nach dem Benefizium (335–345) und nach den hohen Amtsträgern als Vasal-

13 Vgl. S. LAYCOCK, Britannia: A Failed State?, in: Current Archaeology 219 (2008) 18–25.

len bzw. den Ämtern als Lehen (345–352). Wenn Kasten abschließend zu dem Ergebnis kommt, es gäbe »keine stichhaltigen Belege für die Annahme, die fränkische Königsherrschaft sei eine Lehnsherrschaft gewesen« (352), so ist damit einmal mehr und nun aus Sicht der Ursprünge das überkommene Bild vom »Staat des hohen Mittelalters« (H. Mitteis) erschüttert.¹⁴

Von einer ganz anderen Seite nähert sich Gerd Althoff in seinem Aufsatz (Rituale als ordnungsstiftende Elemente, 391–398) dem Problem des Staates. Ihn interessiert vor allem die »Konstituierung von Ordnung oder Staatlichkeit« (396), näherhin die Funktion von Ritualen. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auch auf das Problem der Normen ein, »die Geltung bei der Regelung des Zusammenlebens beanspruchen konnten« (392). Althoffs Grundposition ließe sich etwa folgendermaßen skizzieren (397): Rituale als öffentliche und feierliche Formen machen soziales Verhalten, das nach angeblicher oder tatsächlicher gegenseitiger Übereinkunft für die Zukunft versprochen wird, verbindlich und stiften (soziale) Ordnung. Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang die Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Ordnungsstiftung. Das betrifft nicht zuletzt ungeschriebene Normen, die Althoff recht allgemein anspricht (392 f.). Nur ganz am Rande wird erkennbar, dass sich dahinter nicht zuletzt die große Frage nach dem ungeschriebenen Recht verbirgt, über die der Autor in der Vergangenheit insbesondere mit Jürgen Weitzel aneinander geraten ist.¹⁵

Eine Alternative zu einer solchen Sicht auf das (ungeschriebene) Recht als *obscurum* bietet der Artikel von Stefan Esders »Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit: der allgemeine Treueid« (423–432). Was dieses Phänomen im vorliegenden Zusammenhang interessant macht, ist die Möglichkeit einer »größere[n] ›Personalisierung‹ politischer Herrschaft« (426) im Vergleich zu der Staatlichkeit und dem *ius publicum* der Spätantike. Der in frühmittelalterlichen *regna* einem *rex* geschworene, inhaltlich ganz unterschiedlich ausfüllbare Treueeid ermöglichte es, überkommene gentile wie auch römische Rechtsvorstellungen durch die Verknüpfung mit der Person des Herrschers zu mobilisieren, zu vereinheitlichen, aber auch regional zu differenzieren. Ins Auge fallen dabei zwei allgemeine Tendenzen, zum einen das konsensuale Moment, das im Aushandeln einzelner Inhalte der Treueide greifbar wird, und zum anderen eine durch die Eides-

14 H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters, Weimar 41953 (111986).

15 G. ALTHOFF, Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. von A. CORDES und B. KANNOWSKI, Frankfurt am

Main u. a. 2002, 79–92. Dagegen vgl. J. WEITZEL, ›Relatives Recht‹ und ›unvollkommene Rechtsgeltung‹ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum ›mittelalterlichen Rechtsbegriff‹, ebd. 43–62.

leistung bedingte Ethisierung sowohl der Königsherrschaft wie auch des Rechts allgemein (430 ff.).

Eine stärkere Bezugnahme auf die Ausgangsfrage bietet die letzte Sektion (Zeitgenössische Vorstellungen und Konzepte). Walter Pohl setzt sich in seinem Beitrag (Regnum und gens, 435–450) mit Blick auf den Begriff des *regnum* vor allem mit demjenigen der *gens* als Ausdruck ethnischer Identitäten auseinander. Dabei grenzt er sich einerseits von der Vorstellung ab, wonach die frühmittelalterlichen *regna* nicht mehr seien als »eine Schöpfung der eingewanderten Völker«, andererseits von der mit Walter Goffart identifizierten Position, wonach »ethnische Zugehörigkeit« in den betreffenden Reichen unerheblich gewesen sei (439). Interesse verdient gerade vor dem Hintergrund der Kontroverse um den Terminus *regnum* die Frage, inwieweit der Begriff der *gens* Gegenstand eines abstrakten Verständnisses war, das sich wiederum im politischen Agieren der Herrschenden niederschlug. Wenngleich er die Möglichkeit von Trugschlüssen konzidiert, nimmt Pohl zumindest für die Franken und Westgoten (445 f.) ein solches Verständnis an, das u. a. auf römischen Traditionen und christlichen Vorstellungen beruhte.

Deutliche und gegenüber der Friedsches Position kritische Worte findet Sören Kaschke (Zur Trennung von Reich und Herrscher in der Vorstellungswelt des 9. Jahrhunderts, 451–469). Sein Gegenstand ist ein *locus classicus* für jeden, der gegenüber personalen Herrschaftsstrukturen die Bedeutung von Herrschaftsorganisation und -institutionen betont. Kaschke verfolgt diesen in der Literatur schon häufiger beschrifteten Weg über die Stationen »Abdankung«, »Absetzung« und »Ableben« und sieht hier Elemente von Transpersonalität.

Im letzten Artikel erneuert schließlich Hans-Werner Goetz (Erwartungen an den ›Staat‹: die Perspektive der Historiographie in spätkarolingischer Zeit, 471–485) seine Grundthese. Dazu untersucht er zunächst (473–481) insbesondere anhand der *Annales Fuldenses*, der *Annales Bertiniani* und der Chronik des Regino von Prüm Vorstellungen von Königtum und Herrschaftsverband sowie »personen(verbands)übergreifende[r] Staatsvorstellungen«, und zwar u. a. in Theologie, Recht und »Staatssymbolik«, um dann in einem zweiten Schritt (481–484) den betreffenden Vorstellungen anhand von drei Fallbeispielen aus den 850er bis 870er Jahren im Einzelnen nachzugehen. Angesichts der Ergebnisse sieht sich Goetz

in seiner Position bestätigt und untermauert in der Zusammenfassung (485) noch einmal seine Auffassung, wonach »das Reich« in der Vorstellungswelt des Frühmittelalters eine vom König zum Teil unabhängige transpersonale Größe war und darin zumindest für die späte Karolingerzeit ein entscheidender Ansatz zu einem »Staatskonzept« sichtbar wird.

Soweit ein selektiver Blick auf die im vorliegenden Sammelband vereinten Einzelstudien. – Was für ein Fazit lässt sich in Hinblick auf die Diskussion im Allgemeinen und die Rechtsgeschichte im Besonderen ziehen? – Ein erster Punkt ist eher pragmatischer Natur und betrifft u. a. Jarnuts Hinweis, durch einen Sprachgebrauch zugunsten von »Staat« »wäre für die deutschen und die österreichischen Historiker und Historikerinnen auch die große Chance gegeben, auf einem Forschungsfeld wieder international gesprächsfähiger zu werden, auf dem sie lange Zeit eine Spitzenrolle gespielt haben«. ¹⁶ Eine Überlegung, die in etwas anderer Form auch Patzold gegen den Begriff der Herrschaft als Alternative zu »Staat« ins Feld geführt hat. ¹⁷

Das Argument zielt auf die Terminologie der Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte. Was genau Ausdrücke wie »Reich« oder »Herrschaft« bedeuten, dürfte vielen fremdsprachigen Lesern in der Tat ein Rätsel bleiben. ¹⁸ Das ist nicht nur ein sprachliches Problem, lag doch vor 1945 dem Bemühen um (vermeintlich) zeitgenössische Terminologie immer auch ein weltanschaulich motiviertes Interesse zugrunde, sich so von gängigen Vorstellungen der neueren europäischen Verfassungsentwicklung abzukoppeln. Es liegt auf der Hand, dass solche »Sonderwege« für die Kommunikation innerhalb einer europäischen Mediävistik, die anstelle von Nationalgeschichten gemeinsame (Verfassungs-)Entwicklungen sucht, nicht gerade hilfreich sind. ¹⁹ Allerdings zeichnet sich unter umgekehrten Vorzeichen noch ein anderes Problem ab. Das zeigt sich etwa im Vorwort des Tagungsbandes (IX), wenn die Herausgeber einschlägige deutsche Wörter (z. B. »Staat« und »Staatlichkeit«) mit möglichen englischen Gegenstücken (z. B. *governance*) konfrontieren. Wirft hier vielleicht nicht nur das Englische als *lingua franca* der Geisteswissenschaften seine Schatten voraus, sondern auch eine damit einhergehende Deklassierung nationalsprachlicher Wissenschaftstraditionen? Dann wäre alles Streiten um Worte wie »Staat«, »Herrschaft« oder »Reich« hinfällig.

16 JARNUT, Der langobardische Staat, 29.

17 S. PATZOLD, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: Staat im frühen Mittelalter (Fn. 7) 133–162, 135 f.

18 Zu Fragen der Terminologie vgl. auch KELLER, Die internationale Forschung zur Staatlichkeit der Ottonenzeit, 125 f.

19 SCHNEIDMÜLLER (Fn. 2) 497 f., 500.

Dass überhaupt solche kommunikationsstrategischen Überlegungen in der Diskussion eine Rolle spielen, ist im Vergleich zu den 1970er und 1980er Jahren bemerkenswert. Hier zeigt sich nicht nur die Abhängigkeit vom Medium »Sprache«, sondern auch vom außerwissenschaftlichen Erfahrungshorizont der Gegenwart. Jedenfalls liegt der Gedanke nahe, dass die seit den 1980er Jahren gewachsene Skepsis gegenüber den Möglichkeiten des Staates auch zu einem verminderten Erwartungsdruck dem gegenüber geführt haben könnte, was aus Sicht der Vergangenheit dem Begriff gerecht werden kann. Unabhängig vom pragmatischen Kontext der Debatte stellt sich natürlich die Frage der sachlichen Richtigkeit der beiden Positionen. Allerdings lässt die Wissenschaftsgeschichte vermuten, dass der Reiz einer solchen Kontroverse für Außenstehende kaum in der Aussicht auf endgültige Antworten liegt. Eher würde man ihn in der Konfrontation und Zuspitzung suchen, in der unterschiedlichen Gewichtung von personalen Beziehungsgeflechten und institutionellen Strukturen, von mentalen Wahrnehmungskategorien und objektivierenden Suchbegriffen usw. Der eigentliche Wert läge dementsprechend vor allem in den Anstößen, die auf die Forschung allgemein ausgehen.

Diese Überlegung führt zur Rechtsgeschichte. Sie steht nicht gerade im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes. Im eigentlichen Sinne rechtshistorische Themen werden insbesondere in den Artikeln von Patzold, Kasten und Esders behandelt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem fränkischen Bereich und, soweit es die Rechtsquellen betrifft, vor allem auf den Kapitularien und Konzilienkanones der Karolingerzeit. Fast keine Rolle spielen im Sammelband die Überlieferungstraditionen des römischen Rechts (z. B. die *Leges romanae*) und die gentilen *Leges barbarorum*. Inhaltlich sucht man etwa den Blick auf den großen Komplex der Friedensordnung, der auch den Unrechtsausgleich und die peinlichen Strafen umfasst, ebenso vergeblich wie auf das Verfahren. Die Fehlanzeigen sind umso bemerkenswerter, als diese Themen doch unmittelbare Bezüge zur Organisation von Herrschaft aufweisen.

Manches lässt sich wohl aus der Auswahl der Themen und der Referenten erklären. Doch hätten die Fragen, die den Bearbeitern vorlagen, einen etwas stärkeren Rückgriff auf das Recht erwarten lassen. Liegt es also vielleicht auch an Gegenstand und Zugang? Ein Blick in einige von deutschsprachigen Rechtshistorikern verfasste Lehrbücher gibt erste Aufschlüsse. Ob für die Klassiker des

frühen 20. Jahrhunderts oder der Nachkriegszeit, es bietet sich im Kern das gleiche Bild: Von der Existenz eines germanischen Staates im frühen Mittelalter wird, von Ausnahmen abgesehen, zwar ausgegangen, doch ist »Staat« bestenfalls ein Thema am Rande. Noch deutlicher ist der Befund für Darstellungen der Gegenwart: Der Staat ist aus ihnen, soweit es das Früh- und Hochmittelalter betrifft, fast völlig verschwunden. Auf den Einfluss der Neuen Verfassungsgeschichte allein lässt sich das kaum zurückführen, zumal sich gerade Karl Kroeschell mit ihr kritisch auseinandergesetzt hat.²⁰ – Im Gegensatz zu dem Begriff des Rechts, der in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld gerückt ist,²¹ aber auch dem Begriff der Verfassung scheint die rechtshistorische Forschung für das frühere Mittelalter ohne »Staat« auskommen zu können. Das zeigt indirekt auch die seit den 1970er Jahren geführte Diskussion über die Effektivität des frühmittelalterlichen geschriebenen Rechts. Sie blieb im Wesentlichen auf ihren Ausgangspunkt, ob der Inhalt der *lex scripta* bekannt und insofern anwendbar war, beschränkt und wurde nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Frage nach Erfolg oder Misserfolg von Staatlichkeit gesehen.²²

Wie erklärt sich der Negativbefund? Sicher gibt es aus Sicht einer sich verengenden rechtshistorischen Wahrnehmung des Frühmittelalters andere Themen, die von größerem Interesse sind. Hinzu kommt der Einfluss der Neuen Verfassungsgeschichte. Er zeigt sich noch bei Paolo Grossi, der – zum Teil im Rückgriff auf Otto Brunner – ein Merkmal des mittelalterlichen Rechts darin sieht, dass es ohne Staat existierte.²³ Schwerer jedoch wiegen sachimmanente Faktoren. Dazu zählen nicht zuletzt Form und Ursprung des Rechts. Auch wenn sich die alte Unterscheidung in Volks- und Königsrecht aus vielerlei Gründen als unhaltbar erwiesen hat, muss man doch davon ausgehen, dass weltliches Recht im frühen Mittelalter in erster Linie in der ungeschriebenen Gewohnheit einer *gens* und nur ausnahmsweise in der *lex scripta* eines Herrschers bestand. Eine größere Rolle als für das Zustandekommen spielte der Herrschaftsapparat zweifellos für die Verwirklichung des Rechts. Doch konnten rechtliche Regeln im frühen Mittelalter auch ohne Staat, obrigkeitliche Durchsetzung und Gewaltmonopol Bestand haben, etwa weil andere Zwangs- bzw. Sanktionsmittel wie z. B. die Fehde zur Verfügung standen.²⁴

So gesehen erscheint die Zurückhaltung gegenüber dem Staatsbegriff durchaus nachvollziehbar – zumindest soweit es in der

20 K. KROESCHELL, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, Berlin 1983, 47–77, 47–58; DERS., Führer, Gefolgschaft und Treue, in: Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen, hg. von J. RÜCKERT und D. WILLOWEIT, Tübingen 1995, 55–76, 73 ff.; DERS., Germanen, Germania, Germanische Altertumskunde, C. Recht, §§ 47–50, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 11, Berlin, New York² 1998, 395–408, 403 f.

21 Rechtsbegriffe im Mittelalter (Fn. 15); M. PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien u. a. 2009. Ferner vgl. in diesem Heft die Debatte zum Thema ›Rechtsgewohnheiten‹ (13–90).

22 POHL (Fn. 8) 15.

23 P. GROSSI, L'ordine giuridico medievale, Rom, Bari 1995 (zu Brunner vgl. ebd. 35); DERS., Recht ohne Staat. Der Autonomiebegriff als Grundlage der mittelalterlichen Rechtsverfassung, in: Staat, Politik, Verwaltung in Europa. Gedächtnisschrift für Roman Schnur, hg. von R. MORSEY, H. QUARITSCH und H. SIE-

DENTOPF, Berlin 1997, 19–29. Dazu (kritisch) vgl. P. VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: DERS., Gesammelte Studien zum Mittelalter, Bd. 3: Öffentliches und Privates, Gemeinsames und Eigenes, hg. von G. MELVILLE, Berlin 2007, 121–202, hier 194–202.

24 G. DILCHER, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatli-

cher Ordnungen im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. von A. CORDES und B. KANNOWSKI, Frankfurt am Main u. a. 2002, 111–153 (ND DERS., Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, hg. von B. KANNOWSKI, S. LEPSIUS und R. SCHULZE, Köln u. a. 2008, 123–170).

Literatur um das frühmittelalterliche Recht schlechthin geht. Blickt man hingegen auf einzelne Quellen, schwinden die prinzipiellen Gewissheiten. Das beginnt bereits bei der Aufzeichnung ungeschriebenen Rechts, die oft keine bloße Verschriftlichung war, sondern einen substantiellen Wandel markiert: Aus dem Recht der *gens* wurde ein Recht des Herrschers, der in der Rolle des Gesetzgebers agierte. Was ist, wenn dieser gar kein Interesse daran hatte, bestimmte Themen (z. B. der Herrschaftsorganisation) in seiner *lex* zu berücksichtigen, etwa weil es noch eingespielte spät-römische Verwaltungstraditionen gab, die konfliktfrei funktionierten? Hinzu kommen Befunde, die nicht in das Gesamtbild passen. Was etwa ist mit Gesellschaften wie der westgotischen, in denen ein sozialer Erzwingungsmechanismus wie die Fehde keine besondere Rolle spielte? Es liegt auf der Hand, dass man unter solchen Vorzeichen etwa für die Iberische Halbinsel, das karolingische Friesland und das ebenfalls karolingische Oberitalien zu ganz unterschiedlichen Befunden, auch soweit es die Frage der Staatlichkeit angeht, gelangen kann.

Mit dieser Überlegung ist bereits die Frage der weitergehenden Perspektiven angesprochen. Im Fazit seines Forschungsüberblicks (49) trifft Rudolf Schieffer eine einfache und doch bedenkenswerte Unterscheidung: »Die Frage nach Vorhandensein und Qualität staatstheoretischer Konzepte ist zu trennen von der Untersuchung des Aufbaus und der Effizienz des Herrschaftsapparates.« Lässt man einmal Worte und Begriffe, Wissen und Vorstellungen beiseite und richtet den Blick auf den zweiten Punkt, ergibt sich die Möglichkeit der Differenzierung und damit die Frage nach dem mehr oder weniger anstelle des Entweder–Oder.²⁵ Eine solche Perspektive hätte nicht nur den Vorteil, dass die Epochen vor und nach der Karolingerzeit noch stärker in die Betrachtung einbezogen werden könnten. Vielleicht würde dann auch den institutionellen Leistungen des Frühmittelalters im Vergleich zu einem übermächtigen zweiten Jahrtausend etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren. Der Weg dorthin führt nicht zuletzt über grundsätzliche Fragen, wie sie sich im Streit um den Staat im frühen Mittelalter stellen.

Christoph H. F. Meyer

25 Vgl. z. B. WICKHAM (Fn. 10) 56–150.